Nicht amtliche Lesefassung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Herbslebener Teiche“

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Herbslebener Teiche“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Herbslebener Teiche“ vom 13.09.2000 (ThürStAnz Nr. 41/2000 S. 1986),

2. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),

3. Erste Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Herbslebener Teiche“ vom 16.11.2001 (ThürStAnz Nr. 50/2001 S. 2676),

4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 54 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),

5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 67 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),

6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,

7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist die Schutzgebietskarte, bestehend aus dem Kartenblatt 02 gemäß § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Herbslebener Teiche“ vom 13.09.2000 (ThürStAnz Nr. 41/2000 S. 1986) sowie den Kartenblättern 01a und 03a gemäß der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Ersten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Herbslebener Teiche“ vom 16.11.2001 (ThürStAnz Nr. 50/2001 S. 2676).

Die aktuell geltende Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Herbslebener Teiche“ vom 13.09.2000 (ThürStAnz Nr. 41/2000 S. 1986) wird nach dem Verordnungstext angefügt.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Die in der Gemarkung Herbsleben der Gemeinde Herbsleben im Unstrut-Hainich-Kreis nördlich der Unstrut liegenden ehemaligen Kalksandabbaugruben werden unter der Bezeichnung „Herbslebener Teiche“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 99,3 ha.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01a, 02 und 03a im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises in Mühlhausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2
Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Die „Herbslebener Teiche“ sind seit 1993 als Europäisches Vogelschutzgebiet anerkannt und somit Bestandteil des Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Das Naturschutzgebiet stellt im zentralen Keuperbecken des Naturraums der Innerthüringer Ackerhügelländer eine einzigartige sekundäre Auenlandschaft der Flussaue der Unstrut dar. Es umfasst die größte zusammenhängende Schilffläche Thüringens. Sie bildet im Komplex mit offenen Flachwasserflächen, Auengehölzen, Steilwänden, Riedern, Staudenfluren, Grünland, Brachen, Offen
boden- und Sukzessionsflächen, temporären Gewässern und Gräben ein bedeutendes Refugium für die natürliche Flora und Fauna der Unstrutaue. In dem Gebiet wurden bisher weit über eintausend Tierarten nachgewiesen. Die Feuchtbiotope dienen insbesondere als Brut- und Rastplatz für Wasservögel. Aufgrund einer eingeschränkten natürlichen Auendynamik tragen anthropogene Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich günstiger Biotopzustände bei.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. das Gebiet im Sinne der Ziele der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG – „Europäische Vogelschutzrichtlinie“ –) und der Ziele der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG – „FFH-Richtlinie“ –) zu erhalten oder zu entwickeln,

2. den Biotopkomplex einer Auenlandschaft in einer für seine Stabilität und Funktionsfähigkeit ausreichenden Ausdehnung und Unzerschnittenheit zu schützen,

3. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsplatz für Vögel, insbesondere solcher Arten, die den Biotopkomplex der Auenlandschaft beanspruchen, zu sichern,

4. die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Feuchtgebiete zu erhalten, insbesondere durch die Sicherung einer ausreichenden Wasserversorgung,

5. die durch den Wechsel der unterschiedlichen, eng miteinander verzahnten Biotope und Lebensgemeinschaften bestimmte Eigenart, Einzigartigkeit und Schönheit des Gebietes zu fördern,

6. durch Pufferzonen Störungen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren und von Kernbereichen möglichst fern zu halten,

7. auentypische Gewässerstrukturen, Feuchtbiotope, Ufervegetation, Steilwände und Auengehölze zu schützen und die Möglichkeit einer natürlichen Entwicklung von Auenbiotopen zu erhalten oder ersatzweise ihre anthropogene Entstehung zu fördern,

8. die hohe Anzahl der im Gebiet lebenden Organismenarten, darunter viele seltene, gefährdete sowie geschützte Arten und Arten, die besondere Vorkommen darstellen, in den Biotopen und Lebensgemeinschaften zu schützen,

9. die Avifauna zu schützen,

10. die im Gebiet lebende Säugetierfauna zu schützen und die Populationen der gefährdeten oder geschützten Arten unter anderem durch Sicherung geeigneter Habitate zu stabilisieren,

11. die Populationen der Amphibienarten des Gebietes zu schützen,

12. Populationen einheimischer Fischarten zu erhalten,

13. die im Gebiet vorkommende Wirbellosenfauna, darunter eine Libellenart des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“, zu schützen,

14. Vorkommen seltener, gefährdeter oder geschützter Pflanzen und Pflanzengesellschaften zu sichern und auentypische Pflanzen und Pflanzengesellschaften zu fördern,

15. die durch zahlreiche besondere Arten und Artengemeinschaften gegebene ökologische Bedeutung und den wissenschaftlichen Wert des Gebietes zu erhalten,

16. das für Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ bedeutsame Gebiet als ein Kerngebiet im regionalen ökologischen Verbundsystem der Unstrutaue zu erhalten und den Anschluss des Gebietes an einen europäischen Biotopverbund als Ausbreitungsachse, Refugium und Wiederbesiedelungsquelle einerseits sowie als potentiellen Lebensraum andererseits zu gewährleisten,

17. für die gesamte Fläche des Europäischen Vogelschutzgebietes eine landesweite Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu etablieren.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das

Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

   - natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition,
   - oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen sowie

2. folgende Art:

   - Helm-Azurjungfer.

Gleichzeitig ist das Naturschutzgebiet Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind. Dies betrifft insbesondere folgende Arten (Stand: 2004):

- Blaukehlchen,
- Eisvogel,
- Fischadler,
- Kampfläufer,
- Neuntöter,
- Rohrdommel,
- Rohrweihe,
- Rotmilan,
- Schwarzmilan,
- Tüpfelralle,
- Wanderfalke,
- Weißstorch,
- Wespenbussard,
- Zwergdommel.

§ 3
Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,

4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,

6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,

7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu füttern, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

9. Pflanzen in all ihren Entwicklungsformen, Pflanzenteile oder Totholz zu beschädigen oder zu entnehmen,

10. Pflanzen in all ihren Entwicklungsformen einzubringen oder Tiere in all ihren Entwicklungsformen auszusetzen,

11. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,

12. Dränmaßnahmen durchzuführen,

13. die Nutzung von Grünland, Gehölzen, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren oder Brachen zu ändern,

14. in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. zu mähen, Grünland zu walzen oder zu schleifen,

15. außerhalb von als Acker genutzten Flächen zu düngen oder Biozide anzuwenden,

16. zu kalken, Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,

17. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,

18. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,

19. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

20. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,

2. das Gebiet außerhalb des Flurstücks 3524 (Weg) der Flur 15 der Gemarkung Herbsleben der Gemeinde Herbsleben sowie der südlich davon gelegenen Wege zu betreten,

3. außerhalb der befestigten Wege Rad zu fahren, zu reiten oder mit Gespannen zu fahren,

4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Modelle aller Art zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen,

5. Hunde frei laufen zu lassen,

6. zu lärmen und Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4
Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche in der bisherigen Art sowie die zur landwirtschaftlichen Produktion erforderliche, rechtmäßige Wasserentnahme mittels der auf den Flurstücken 3477 bis 3484 der Flur 15 der Gemarkung Herbsleben der Gemeinde Herbsleben gelegenen Pumpstation,

3. das ganzjährige Angeln an den in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung markierten Uferbereichen,

4. das Angeln in der Zeit vom 15.10. bis zum 14.02. an den in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung markierten Stellen,

5. der Besatz der Gewässer südlich des Flurstücks 3522 (Weg) und östlich des Flurstücks 3528/2 der Flur 15 der Gemarkung Herbsleben der Gemeinde Herbsleben mit einheimischen Fischarten auf der Grundlage des jeweils geltenden Hegeplans mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

6. die Ansitzjagd auf Haarwild in der Zeit vom 16.07. bis 28.02., die Nachsuche mit frei laufenden Hunden, Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem oder krank geschossenem Wild sowie Maßnahmen gegen Wilderei; die weitergehende Jagd auf Haarwild, die Neuerrichtung oder weitere Standortänderungen von Ansitzeinrichtungen und die den Schutzzweck berührenden Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

7. die Regulierung des Wasserpegels durch von der *unteren* Naturschutzbehörde beauftragte Personen,

8. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen soweit diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind und die Maßnahme von der *unteren* Naturschutzbehörde angeordnet, angewiesen oder genehmigt ist,

9. Besucher lenkende Maßnahmen einschließlich der Einrichtung von Radwegen und Bildungsveranstaltungen jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß *§ 12 Abs. 2 Satz 1* oder *§ 22 Abs. 1 ThürNatG* durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

11. Unterhaltungsmaßnahmen an der Unstrut und am Deich,

12. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Straßen, Wegen, Pfaden, Gräben, Dränagen und Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

13. die Instandsetzung und Instandhaltung sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

14. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

15. das Baden in dem in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung dargestellten Bereich,

16. die Nutzung des Geländes der Pumpstation auf den Flurstücken 3477 bis 3484 sowie die Nutzung der Flurstücke 3467 und 3468 der Flur 15 der Gemarkung Herbsleben der Gemeinde Herbsleben jeweils einschließlich der bestehenden Gebäude und des Schaukastens wie bisher sowie die Instandsetzung und Instandhaltung der Anlagen,

17. das Parken auf den in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dargestellten Stellplätzen und auf weiteren von der *unteren* Naturschutzbehörde entlang der Flurstücke 3522 bis 3524 der Flur 15 der Gemarkung Herbsleben der Gemeinde Herbsleben genehmigten und entsprechend markierten Plätzen,

18. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß *§ 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG* auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von *§ 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG* handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von *§ 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG* handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7
(Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

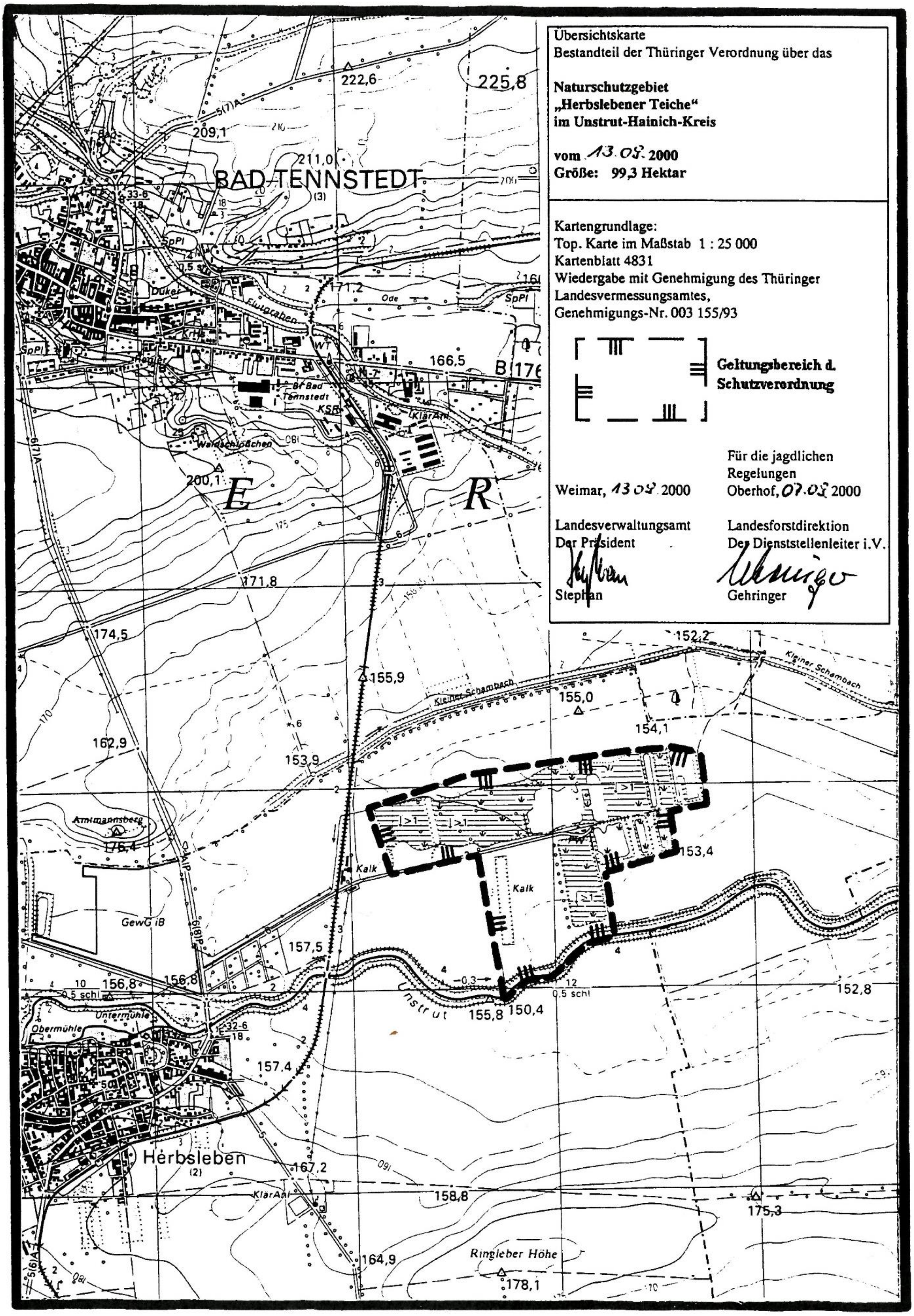
Übersichtskarte
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Herbslebener Teiche“
im Unstrut-Hainich-Kreis
vom 13.08. 2000
Größe: 99,3 Hektar
Kartengrundlage:
Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000
Kartenblatt 4831
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes,
Genehmigungs-Nr. 003 155/93
Geltungsbereich d. Schutzverordnung
Für die jagdlichen Regelungen
Weimar, 13.08. 2000
Oberhof, 07.08. 2000
Landesverwaltungsamt
Der Präsident
Stephan
Landesforstdirektion
Der Dienststellenleiter i.V.
Gehringer
BAD TENNSTEDT
Herbsleben
Unstrut
Kleiner Schambach
Amtmannsberg
Ringleber Höhe
Obermühle
Untermühle
Kalk
E
R